



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : **Kanton Basel-Stadt**  
Abkürzung der Firma / Organisation : BS  
Adresse, Ort : Marktplatz 9, 4001 Basel  
Datum : 25.04.2023

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## **Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1**

### **Allgemeine Bemerkungen**

#### **Finanzhilfen**

Einleitend halten wir ausdrücklich fest, dass der Kanton Basel-Stadt die Vorlage begrüsst. Insbesondere unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Regelung, dass die Finanzhilfen für alle seit der Zertifizierung eröffneten elektronischen Patientendossiers (EPD) gewährt werden sollen.

Allerdings muss auch betont werden, dass der Betrag in der Höhe von 30 Franken deutlich zu tief ist, um die Vollkosten der Eröffnung eines EPD zu decken. Die duale Übergangsfinanzierung scheint die einzige Möglichkeit zu sein, dass der Bund Finanzhilfen sprechen kann, weshalb die Umsetzung dieses Finanzierungssystems aus Sicht des Kantons Basel-Stadt unterstützt werden kann. Die Ausgestaltung dieser Finanzierung wird allerdings auch kritisch beurteilt. Eine Schwierigkeit stellt die Bedingung dar, dass die Finanzhilfen seitens Bund nur gewährt werden, wenn die Kantone sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung beteiligen bzw. diese auch vorfinanzieren. Wenn mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet oder eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdecken, braucht es sowohl zwischen Bund und den Kantonen wie auch zwischen den einzelnen Kantonen eine aufwändige Koordination bei der Gewährung der Finanzhilfe. Deswegen schlägt der Kanton Basel-Stadt in Anlehnung an die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vor, dass für die Auszahlung der ersten Finanzhilfen im Jahr 2024 ein Nachweis einer zugesicherten Mitfinanzierung der Kantone ausreichend sein müsste, um so die Ausrichtung der Finanzhilfen zu vereinfachen.

#### **Einwilligungsprozess**

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des EPDG und der Einführung der neuen EPDFV wird der Einwilligungsprozess vereinfacht, indem die Einwilligung neu auch mit einem Identifikationsmittel, wie es ohnehin schon für die Eröffnung eines Dossiers benötigt wird, bestätigt wird. Dies wird vom Kanton Basel-Stadt begrüsst. Zudem wird hier zudem vorgeschlagen zu prüfen, ob es noch weitere Vereinfachungen des Eröffnungsprozesses gibt (insbesondere in der Ausgestaltung einer eID).

#### **Zugriff auf den Health Provider Directory**

Zusätzlich ist in die Vorlage aufzunehmen, dass den Kantonen rasch der Zugriff auf den kompletten Health Provider Directory (HPD) zu gewähren ist. Dies damit die Kantone ihren Prüfungs- und Aufsichtspflichten sowie ihren Verantwortlichkeiten insgesamt effizient nachkommen können. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist daher zu schaffen und der Zugriff ist mit dem Inkrafttreten des revidierten EPDG direkt und ohne Übergangsfrist umzusetzen.

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>
Neuer Artikel betr. Zugriff auf HPD	Durch die finanzielle Mitverantwortung der Kantone in Form einer Beitragszahlung pro eröffnetes Dossier erhöht sich das Interesse der Kantone, dass die Leistungserbringer sich am EPD beteiligen. Ob ein Leistungserbringer diesen Schritt tatsächlich unternommen hat (technisch und organisatorisch), wird von seiner Stammgemeinschaft mit einem Eintrag ins so genannten Health Provider Directory (HPD) bestätigt, dem Verzeichnis aller im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Organisationen. Leistungserbringer mit Eintrag im HPD können von EPD-Inhabenden zum Zugriff auf ihr Dossier berechtigt werden. Aktuell besteht jedoch noch keine Rechtsgrundlage, welche Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen mit Eintrag im HPD verpflichtet, behandlungsrelevante Dokumente und Daten ihrer Patientinnen und Patienten in deren EPD abzulegen. Da dies jedoch für den Erfolg des EPD massgebend ist und dessen Nutzen erhöhen würde, muss eine solche Verpflichtung Aufnahme in die vorliegende Revision finden.	Rasche Einführung des Zugriffs der Kantone auf den HPD sowie Einführung der Verpflichtung von Gesundheitsfachpersonen und ihre Einrichtungen mit Eintrag im HPD, behandlungsrelevante Dokumente und Daten ihrer Patientinnen und Patienten in deren EPD abzulegen.
<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>

<b>Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>
Art. 3	Der Betrag in der Höhe von 30 Franken pro EPD (15 Franken Bund, 15 Franken Kanton) deckt nicht die Vollkosten. Somit ist der Bundesanteil von 15 Franken pro EPD zu tief. Gemäss eigene Berechnungen des Kantons Basel-Stadt wäre ein Betrag in der Höhe von 40 Franken angemessen.	Betrag in der Höhe von 40 Franken pro EDP festlegen.
Art. 4	Die Beschränkung des Höchstbetrags pro Stammgemeinschaft auf 15 Mio. Franken kann ein Hindernis für allfällige Fusionen von Stammgemeinschaften sein. Dies sollte in die Überlegungen einbezogen werden.	
<b>Bemerkungen zu den Erläuterungen</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>